

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist die HOCHBAHN ab dem 1.1.2023 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

In diesem Dokument ist das Beschwerdeverfahren der HOCHBAHN gemäß LkSG näher beschrieben.

1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

In der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ können Beschwerden und Hinweise zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden.

Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen: Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HOCHBAHN inklusive ihrer Tochterfirmen im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

2. Über welche Beschwerdekäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist ein elektronisches Hinweisgebersystem. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: [BKMS-System HOCHBAHN](#).

Auf der Homepage der HOCHBAHN werden externe Personen hierüber informiert. Mitarbeiter*innen der HOCHBAHN werden zusätzlich über das interne Portal über den bestehenden Beschwerdekanaal informiert.

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch die Hinweisgebenden im elektronischen Hinweisgebersystem auf Deutsch oder Englisch ([BKMS-System HOCHBAHN](#)). Die Hinweisgebenden erhalten eine Eingangsbestätigung, wenn sie im Hinweisgebersystem Kontaktdaten hinterlegt haben, um anonym mit den Bearbeiter*innen der Hinweise in Kontakt zu bleiben.

3.1 Die Clearing-Stelle und ihre Aufgaben

Hinweise, die über das elektronische Hinweisgebersystem abgegeben werden, erreichen zunächst die sogenannte „Clearing-Stelle“. Diese ist bei einer von der HOCHBAHN beauftragten Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet. Die Rechtsanwaltskanzlei stellt zwei Personen zur Verfügung, die die Aufgaben der Clearing-Stelle abwickeln.

Die Clearing-Stelle hat die Aufgabe kursorisch zu prüfen, ob ein Hinweis in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ fällt. Die Clearing-Stelle klärt den Sachverhalt durch Nachfragen bei den Hinweisgebenden so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht.

Sollte die Prüfung der Clearing-Stelle keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und die Hinweisgebenden hierüber informiert. Über den im Hinweis geschilderten Sachverhalt werden keine weiteren Personen informiert.

Kommt die Clearing-Stelle zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, werden die Hinweise einschließlich weiterer Informationen, die der Clearing-Stelle vorliegen, an die zuständigen internen Beauftragten bei der HOCHBAHN weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung und Aufklärung erfolgt im Anschluss innerhalb der HOCHBAHN durch die Menschenrechtsbeauftragte/den Menschenrechtsbeauftragten und ihre Vertretung.

Mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber den Hinweisgebenden oder der Weiterleitung des Vorgangs an die internen Beauftragten bei der HOCHBAHN ist das Verfahren bei der Clearing-Stelle abgeschlossen.

3.2 HOCHBAHN-interne Beauftragte und ihre Aufgaben

Die Menschenrechtsbeauftragte bzw. der Menschenrechtsbeauftragte und ihre Vertretung sind im Fachbereich Nachhaltigkeitsmanagement der HOCHBAHN tätig. Die seitens der HOCHBAHN mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Bearbeitung der HOCHBAHN-internen Beauftragten und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über die zuständigen Einkäufer*innen Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und Lieferantengespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird unter Einbindung des Einkaufs der HOCHBAHN und dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Die Hinweisgebenden werden seitens der Menschenrechtsbeauftragten bzw. ihrer Vertretung für ggf. weitere Rückfragen kontaktiert, über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

3.3 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

4. Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

Schutz der Anonymität

Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die HOCHBAHN, ihre Mitarbeiter*innen oder für die Clearing-Stelle gibt, die Hinweisgebenden zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die an einem nur diesem bekannten Ort betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entspricht.

Die Clearing-Stelle und nach Freigabe von Hinweisen auch die internen Beauftragten sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Schutz der eigenen Mitarbeiter*innen

In der internen Betriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem ist festgehalten, dass Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten-Misstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden dürfen. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeiter*innen, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.